

Beiblatt zum Vorsorgereglement BPK (inkl. Anhang 2 und Anhang 3) Fassung 1. Januar 2017

Die Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse beschliesst:

I.

Das Vorsorgereglement BPK vom 4. November 2014 wird wie folgt geändert:

Art. 28 Kapitalauszahlung

1¹ Die aktiv versicherte Person kann für denjenigen Teil, für welchen sie die Altersrente beantragt, eine bis zu 50-prozentige Kapitalauszahlung ihres Sparguthabens verlangen, sofern sie ihr Begehren mindestens 1 Monat im Voraus stellt. Ein Widerruf des Antrages ist bis 1 Monat vor Altersrücktritt möglich. Mit der Auszahlung des Alterskapitals erlischt auf dem entsprechenden Teil jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der BPK.

2 Unverändert.

Art. 29 Vorfinanzierung des Altersrücktritts vor dem ordentlichen Rücktrittsalter

1² Die durch den Altersrücktritt vor dem ordentlichen Rücktrittsalter bedingte tiefere Altersrente kann bis 1 Monat vor dem Altersrücktritt durch die versicherte Person ganz oder teilweise mit persönlichen Einlagen ausgekauft (eingekauft) werden, sofern

a bis d unverändert.

2 bis 6 Unverändert.

¹ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. März 2017

² Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. März 2017

Anhang 3 Vorsorgeplan Kantonspolizei

Ziffer 1 bis 5 Unverändert.

Ziffer 6 Überbrückungsrente im Vorsorgeplan Kantonspolizei

1 und 2 Unverändert.

3³ Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der maximale Anspruch gemäss Abs. 2 im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.

4 bis 7 Unverändert.

Ziffer 7 Unverändert.

Ziffer 8 Übergangsbestimmung Überbrückungsrente

1 und 2 Unverändert.

3 Für versicherte Personen im Vorsorgeplan Kantonspolizei, die am 31. Dezember 2014 bei der BPK versichert waren und deren Anspruch auf eine Altersrente nach vollendetem 60. Altersjahr nach Ablauf von 2 bis 7 Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements beginnt, haben Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss Ziffer 6, Anhang 3 oder auf eine jährliche Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente, im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des Altersrücktritts.

Verglichen werden die Summe des Anspruchs gemäss Ziffer 6, Anhang 3 mit der Summe des Anspruchs aus der Überbrückungsrente von 90 % der AHV-Altersrente. Der höhere der beiden Ansprüche kommt zur Auszahlung.

Beim Teilaltersrücktritt reduziert sich der Anspruch im Verhältnis der Reduktion des Sparguthabens.⁴

4 Unverändert.

³ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017

⁴ Fassung gemäss VK Beschluss vom 30. März 2017, in Kraft seit 30. Juni 2017

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2015, per 31. Mai 2016, per 23. August 2016, per 1. Januar 2017, per 30. März 2017 und per 30. Juni 2017 in Kraft.

Bern, 30. März 2017

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Pierre-André Musy

Der Direktor:
Werner Hertzog